



Stellungnahme
zum
Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013
(BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010)

I. Zu Artikel 25 (Änderung des Strafgesetzbuches)

1. Die Erweiterung der Straflosigkeit fahrlässiger Körperverletzungen (§ 88 Abs 2 StGB-Entw) auf Gesundheitsschädigungen bis zu 14 Tagen (sofern kein schweres Verschulden vorliegt) **wird sehr begrüßt**: Die Entkriminalisierung der fahrlässigen Körperverletzung ist eine seit langem erhobene, berechtigte Forderung. Dass nun offenbar budgetäre Gründe für diesen Schritt ausschlaggebend sind, soll nicht stören.

Der Verfahrensaufwand, insb. für die Staatsanwaltschaft, wird jedenfalls reduziert. Auch die Opfer von fahrlässig verschuldeten Unfällen erleiden durch diese – ohnehin sehr moderate – Entkriminalisierung keinerlei Nachteile. Berechtigte Schadenersatzansprüche werden im Regelfall durch eine Versicherung beglichen. Und soweit sich das Opfer mit der Schadensregulierung nicht zufrieden gibt, muss es auch jetzt den Zivilrechtsweg beschreiten.

2. Sehr vernünftig erscheint auch die Neuerung in **§ 198 Abs 3 StGB-Entw**, wonach ein Unterhaltsschuldner durch Zahlung der aushaftenden Unterhaltsbeträge bis zum Schluss der Hauptverhandlung Straffreiheit erlangen kann. Mit einer Verurteilung und Bestrafung ist niemandem gedient, schon gar nicht dem Unterhaltsberechtigten.

3. Strikt abzulehnen ist hingegen die **Beseitigung der Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Geldstrafe** (§§ 43, 43a Abs 1 StGB-Entw): Vor allem die Rückfalluntersuchungen von *Obendorf* (ÖJZ 1986, 74 ff, 77) haben nachgewiesen, dass die bedingte Geldstrafe keineswegs weniger effektiv ist als die unbedingte oder teilbedingte Geldstrafe. Für leichte Delikte, die nicht diversionell erledigt werden können, hat auch die reine bedingte Geldstrafe durchaus ihren berechtigten Anwendungsbereich und sollte unbedingt beibehalten werden. Man denke nur an Verkehrsunfälle, die zu einer länger als 14-tägigen Gesundheitsschädigung geführt haben (§ 88 Abs 2 Z 3 StGB-Entw). Angenommen, der beschuldigte Autolenker lehnt ein diversionelles Angebot ab, zB weil es ihm zu hart erscheint oder weil er sich unschuldig fühlt; in der Folge wird er vom Gericht zu einer Geldstrafe verurteilt. Soll jetzt auch schon der **Ersttäter** eine höchstens zur Hälfte bedingt nachgesehene Geldstrafe erhalten? Das würde jedenfalls für den Westen Österreichs **eine deutliche Verschärfung der Strafenpraxis** bedeuten, ohne dass dem ein erkennbarer kriminalpolitischer Nutzen gegenüberstünde.

Die Neuerung wird letztlich eine Zunahme von Freiheitsstrafen in Form von **Ersatzfreiheitsstrafen** zur Folge haben. Damit wird das zentrale Anliegen der Geldstrafe, Freiheitsstrafe, speziell die kurze Freiheitsstrafe (§ 37 StGB), zu vermeiden, schleichend

untergraben. Und das für ein paar Euros mehr in der Staatskasse! Aber sind **Mehreinnahmen überhaupt wahrscheinlich? Und wie hoch werden sie sein?** Der Entwurf gibt dazu keine Auskunft. Jedenfalls müsste man die Kosten der Eintreibung der Geldstrafen und des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafen einschließlich der gemeinnützigen Leistungen gegenrechnen. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass die Gerichte eine nicht als nötig empfundene Strafverschärfung dadurch auszugleichen suchen, dass sie für gleiche oder ähnliche Delikte eine geringere Zahl von Tagessätzen verhängen.

Last but not least ist die unbedingte Geldstrafe **wenig opferfreundlich**, weil sie dazu führt, dass der Verurteilte zuerst die Geldstrafe bezahlt (er vermeidet damit Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Leistung), bevor er daran geht, das Opfer zu entschädigen. Nach § 373a StPO kann das Opfer vom Bund zwar einen „Vorschuss“ erhalten, wenn seine „alsbaldige“ Entschädigung wegen einer Geld- oder Freiheitsstrafe „überwiegend“ vereitelt wird. Aber der Vorschuss ist an weitere Bedingungen geknüpft, zB daran, dass der Täter schon rechtskräftig zum Schadenersatz zumindest in Höhe des Vorschusses verurteilt worden ist (§ 373a Abs 1 StPO), und der Vorschuss ist ausgeschlossen, wenn dem Opfer „zugemutet werden kann“ die Vereitelung hinzunehmen (§ 373a Abs 5 StPO). Eine dementsprechend geringe Rolle spielt § 373a StPO in der Praxis.

Anstatt einen Vergleich mit der Diversion herzustellen, wo auch die Zahlung eines Geldbetrages vorgesehen ist, der nicht bedingt nachgesehen werden kann, sollte umgekehrt bei der Diversion eine Änderung in der Hinsicht angedacht werden, dass zumindest ein Teil der Geldbuße bedingt nachgesehen werden kann. Im Übrigen lassen sich Geldbuße und Geldstrafe nur bedingt vergleichen. Die Diversion führt zu keiner Verurteilung und zu keiner Vorstrafe (s § 33 Z 1, 2 StGB), die im Strafregister aufscheint. So kann die Geldstrafe unter präventiven Gesichtspunkten viel eher bedingt nachgesehen werden als die Geldbuße, die für den „Täter“ keine weiteren strafrechtlichen Folgen hat.

4. Zu § 21 Abs 3 StGB-Entw: Uns liegen keine Zahlen vor, wie hoch der Anteil der Unterbringungen ist, der auf reine Vermögensdelinquenz entfällt. Tatsächlich erscheint aber eine zeitlich unbefristete Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher für reine Vermögensdelinquenten mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz schwer vereinbar. Die Unterbringung nach § 21 StGB sollte für besonders gefährliche geistig abnorme Täter reserviert sein. So ist **zu begrüßen**, dass der Entwurf Delikte „gegen fremdes Vermögen“ **nur bei Anwendung räuberischer Mittel** (Gewalt gegen eine Person, Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben) für unterbringungstauglich erklärt. Im Übrigen können gemeingefährliche strafbare Handlungen, zB Brandstiftungen (§ 169 StGB), weiterhin zur Einweisung führen.

II. Zu Artikel 26 (Änderung des Suchtmittelgesetzes)

Die vorgesehenen Maßnahmen, um die nicht selten festzustellende Übertherapierung zu reduzieren, werden begrüßt. Gerade bei Cannabiskonsumenten wird bei der Anordnung gesundheitsbezogener Maßnahmen oft weit übertrieben.

III. Zu Artikel 27 (Änderungen der Strafprozessordnung)

1. Zu §§ 31 und 33 StPO-Entw: Die Einführung eines Einzelrichters zur Entscheidung über Beschwerden ist ein **Systembruch**. Der Einsparungseffekt dürfte auch nicht allzu

groß sein, weil de facto solche Beschwerden ohnehin von einem Mitglied des Drei-Richter-Senats erledigt werden, der schon zur Vermeidung von Judikaturdivergenzen die Beschwerdeentscheidung mit den anderen Mitgliedern „seines“ Senats diskutieren wird.

Aber auch bei Kosten- und Gebührenbeschwerden kann es durchaus um größere Summen gehen. Daher wird angeregt, es zumindest in solchen Fällen weiterhin bei der Senatsentscheidung zu belassen, auch um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Allenfalls können sich Kostenbeschwerden im Bagatellbereich für einzelrichterliche Entscheidungen eignen.

2. § 153 Abs 4 StPO-Entw ist in der vorliegenden Fassung **nicht unbedenklich**. Er schreibt grundsätzlich die **Vernehmung über Video** vor, wenn der Zeuge oder Beschuldigte seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Gerichts hat. Ein solcher Zeuge oder Beschuldigter „ist“ über Video zu vernehmen, er „kann“ geladen werden, wenn dies „aus besonderen Gründen“ erforderlich ist. Für die „besonderen Gründe“ geben die Erläuterungen kein Beispiel. Dass es bei der Beurteilung einer Aussage sehr auf den persönlichen Eindruck ankommt, die Videovernehmung aber nur eine Beurteilung aus der Distanz erlaubt, räumen auch die Erläuterungen ein. Im Interesse der Wahrheitserforschung (§ 3 StPO) muss das Vernehmungsorgan den Zeugen oder Beschuldigten auch dann laden können, wenn nicht geradezu „besondere Gründe“ bestehen, sondern schlicht wenn es „zur Aufgabenerfüllung“ erforderlich ist (§ 5 Abs 1 StPO) und sich die Belastungen für den Zeugen oder Beschuldigten mit Rücksicht auf das Gewicht der Straftat, den Grad des Verdachts und den angestrebten Erfolg in Grenzen halten (§ 5 Abs 1 StPO). § 153 Abs 4 sollte Ladungen erlauben, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig (§ 5 StPO) sind.

3. Zu § 196 StPO-Entw:

Für die Kostenpflicht in Höhe von **90 € bei Zurück- oder Abweisung** eines Fortführungsantrags haben wir gewisses Verständnis. Wenn Fortführungsanträge mit keinerlei Kostenrisiko verbunden sind, werden sie nicht selten quasi aus „Jux und Tollerei“ erhoben, einfach um die Möglichkeit auszuprobieren.

Der vorgesehene Pauschalkostenbeitrag könnte dafür sorgen, dass Fortführungsanträge wirklich nur gestellt werden, wenn das Opfer überzeugt ist, dass die Einstellung nicht gerechtfertigt ist. Freilich darf nicht übersehen werden, dass sich auch manches Opfer, selbst wenn es die Einstellung für absolut ungerechtfertigt hält, von dem Kostenrisiko abschrecken lassen und keinen Fortführungsantrag stellen wird.

Wichtig erscheint uns, dass die Verständigung über die Möglichkeit, einen Fortführungsantrag zu erheben (§§ 194, 195 StPO), ausdrücklich auf die Kostenpflicht bei Zurück- bzw. Abweisung des Antrags hinweist. Das Gesetz solle eine entsprechende Informationspflicht vorsehen.

IV. Zu Artikel 33 (Änderungen des Rechtspraktikantengesetzes)

1. Inakzeptabel ist die geplante Verkürzung der Gerichtspraxis von 9 auf 5 Monate (§ 5 Abs 2 RPG-Entw). In einer so kurzen Zeit kann ein junger Berufsanwärter keinen „möglichst umfassenden Einblick in die richterliche Tätigkeit sowie die Aufgaben der Geschäftsstelle und der sonstigen gerichtlichen Einrichtungen“ erhalten (§ 6 Abs. 1 RPG). Der Berufsanwärter kann sich nicht einmal einen Überblick, geschweige denn einen Einblick verschaffen. Der Entwurf sabotiert geradezu die Ziele des Gesetzes.

Und wie kann die Justiz die Eignung künftiger Richteramtsanwärter prüfen, wenn sie diese nicht einmal ein halbes Jahr „bei der Arbeit“ beobachten kann? Sogar die Ausbildung zum Soldaten im Bundesheer dauert länger. Der Entwurf setzt die Qualität der Juristenausbildung aufs Spiel und riskiert, dass vermehrt fachlich und/oder menschlich ungeeignete Kandidaten in den richterlichen Vorbereitungsdienst übernommen und letztlich zu Richtern und Staatsanwälten ernannt werden. Die Kosten dafür sind gar nicht abschätzbar!

2. Geradezu beschämend ist die Kürzung der Entlohnung der Rechtspraktikanten um ein Fünftel von 1.274,20 auf 1.010 € (§ 17 Abs 1 RPG-Entw). Bei welcher Berufsgruppe hat man Gehaltskürzungen in diesem Ausmaß vorgenommen? Dass nach den Erläuterungen dem Rechtspraktikanten für den ersten Monat seiner Beschäftigung nichts gebührt, weil er sich erst einarbeiten muss, lässt sich problemlos auf alle Berufsanfänger übertragen. Andere Berufsanfänger, zB frisch angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, werden wesentlich anständiger behandelt!

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, e.h.
Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier, e.h.